„Causa DVNLP“ — Juristischer Status quo

Thies Stahl, 10.12.2017, update am 30.07.2019[1]

Was innerhalb des DVNLP hätte geklärt werden müssen, konnte dort wegen der Verstricktheit der Verbandsführung in die zu lösenden Konflikte nicht geklärt werden. Daher fanden als Folge naiv-inkompetenter[2] Fehlentscheidungen und schon verbrecherisch zu nennender Vorgehensweisen des DVNLP-Vorstandes einige Gerichtsverhandlungen statt - zu Lasten des Beschwerde führenden Mitgliedes und auch zu meinem Nachteil, der ich als DVNLP-Gründungsvorstands- und langjähriges Ehrenmitglied der Beschwerdeführerin zu ihren Mitglieds- und Menschenrechten verhelfen wollte.

In diesen Verfahren konnten die vom Vorstand aus dem DVNLP lösungsverhindernd in die Gerichte „outgesourcten“ Fragen und Auseinandersetzungen natürlich nicht in einer für die Entwicklung des NLP angemessen Weise behandelt und gelöst werden.

Versäumnisurteile

Es gab im Sommer 2014 drei Versäumnisurteile zu Unterlassungsklagen gegen die Beschwerdeführerin, also Urteile, die in Abwesenheit der Angeklagten gesprochen wurden. Die Beschwerdeführerin hatte diese Versäumnisurteile gegen sich ergehen lassen, weil sie auf Anraten ihrer Ärztin, die ihr ein entprechendens Attest[3] ausstellte, jeden Täterkontakt vermeiden sollte und weil sie, wie ich auch, davon ausgingen, dass es im DVNLP zu einer Mediation bzw. zu einer Untersuchung im Verband kommen würde.

Entsprechend dieser Urteile ist es der Beschwerdeführerin untersagt, bestimmte Äußerungen zu tätigen, die sich auf

- Verhaltensweisen und Aktivitäten beziehen, die mit der Art der Verstrickung ihres DVNLP-Kursassistenten, DVNLP-Coaches und Psychotherapeuten XY in ihr Leben und das ihrer Kinder zu tun haben,
- Verhaltens- und Vorgehensweisen des Senior-Mitgliedes der Aus- und Fortbildungskommission des DVNLP, Martina Schmidt-Tanger, „NLP-professional“-Inhaberin und Coachingausbilderin der Beschwerdeführerin, in formellen und informellen Kontexten ihrer Seminare beziehen,
- Verhaltens- und Vorgehensweisen eines von der Beschwerdeführerin angezeigten „NLP-Professional“-Mitarbeiters Martina Schmidt-Tangers, SM, die sich auf den formellen und informellen Kontext besagter Coaching-Ausbildung beziehen.

---

[1] 12.04.2018: Update Links; 28.05.2018: Fußnote und letztes Kapitel verändert; 17.08.2018: Update Links; 20.09.2018, 09.11.2018: Korrekturen; 09.01.2019; 19.02.2019: Ergänzungen, 30.07.2019: Links korrigiert. — Auf ThiesStahl.de findet sich dieser Text als PDF (mit den anklickbaren Links), zurzeit auf der Seite https://thiesstahl.com/texte-und-materialien-zum-dvnlp/.

[2] Der DVNLP-Vorstand hatte sich leider der Meinung des Vorstandsvorsitzenden Dr. jur. Jens Tomas und des ihn beratenden Senior-Mitgliedes der Aus- und Fortbildungskommission, Martina Schmidt-Tanger, angeschlossen, die Beschwerdeführerin würde *„den DVNLP als Forum für etwas benutzen, was juristisch nicht geht“*. Gemeint war damit, als Kern der „Causa DVNLP“, der Verstoß eines DVNLP-Lehrtrainers, XY, der als Kursbegleiter, Coach und Psychotherapeut (HP) gegen den § 174c des StGB. Dessen missbräuchliches Verhalten und mutmaßliche Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung einer Teilnehmerin, Coaching-Klientin und Psychotherapie-Patientin, der Beschwerdeführerin, wurden im DVNLP eher als Kavaliersdelikt, denn als irgendwie zu sanktionieren oder gar justiziabel wahrgenommen. Die Beteuerung XYs, die betreffende machtmissbräuchliche Beziehung sei „einvernehmlich“ gewesen, wurde vom Vorstand akzeptiert. Die Beschwerde der Betroffenen hingegen, die XY Nötigung und diverse Gewalttaten vorwarf, wurde im Verband unterdrückt — die Beschwerdeführerin selbst wurde, zusammen mit mir, unangehört und satzungs- und rechtswidrig aus dem Verband ausgeschlossen.

[3] Siehe *Attest Dr. ... f. Gericht (02.07.2014)*.

Diese Urteile kamen zustande, weil der DVNLP-Vorsitzende und „NLP-professional"-Trainer, Dr. jur. Jens Tomas, die Beschwerden gegen XY, die „NLP-professional"-Inhaberin Martina Schmidt-Tanger und deren „NLP-professional"-Kollegen SM nicht den Vorgaben der Satzung entsprechend der Schlichtungskommission des Verbandes zur Befassung übergeben hat, sondern, im Falle seiner „NLP-professional"-Kollegen, direkt an diese beiden Beschwerde-Adressaten. Dr. jur. Jens Tomas verband diese fragwürdige Weitergabe verbandsinterner Dokumente offensichtlich mit der juristischen Empfehlung seinerseits, mit Hilfe des mit ihm befreundeten Anwaltskollegen Dr. G. satzungswidrig, da außerverbandlich[4], gerichtlich gegen das Beschwerde führende Verbandsmitglied vorzugehen.

Zu dem Zeitpunkt hatte die DVNLP-Verbandsführung schon die Entscheidung getroffen, die juristische Kompetenz des Dr. jur. Vorsitzenden und des Verbandsanwaltes Harms *gegen* die Beschwerdeführerin, statt, als Verbandsmitglied, für sie einzusetzen. Die Beschwerdeführerin ging irrtümlicherweise noch davon aus, dass der Vorstand die im Verband schon vorgeplante Mediation noch wollte, und vor allem auch davon, dass die Mitgliederversammlung die vom Vorstand zu verantwortenden Satzungsbrüche nicht gutheißen würde. Doch der Vorstand verhinderte jede Kommunikation. Es gab weder mündlich noch schriftlich irgendeinen, juristische Sicherheit gebenden Austausch seitens des DVNLP mit der Beschwerdeführerin darüber, was und in welcher Form sie welchem Gremium gegenüber als vertraulich zu behandelnde Beschwerde vorbringen darf und wie in der Wartezeit bis zu gerichtlichen Entscheidungen im Verband mit ihren Beschwerden umgegangen werden sollte.[5]

Stattdessen stellte sich der Vorstand vollständig auf die Seite der Beschwerde-Adressaten, entrechtete die Beschwerdeführerin, grenzte sie mit Winkeladvokaten-Tricks aus[6] und beteiligte sich an einer gegen die Beschwerdeführerin gerichteten Psychiatrisierungsattacke[7] des pädokriminellen Hintergrund-Tätersystems, aus dem sie im November 2011 als aussagebereite Kronzeugin ausgestiegen ist.

Durch dieses schon verbrecherisch zu nennende Vorgehen des Vorstandes bedroht und retraumatisiert, hat sich die Beschwerdeführerin, deren eigentliches und erstes Ziel es war, innerhalb des Verbandes eine Hilfestellung für einen Ausgleich mit den Tätern im DVNLP zu bekommen, entschieden, die Verhandlungstermine nicht wahrzunehmen und alle „Täterkontakte" Art zu meiden. Sie ging, genau wie ich, zu diesem Zeitpunkt davon aus, dass wir in der Mitgliederversammlung unsere Position würden darstellen können und dass dort die Satzungsverstöße korrigiert werden würden.

Dass es dem Dr. jur. Jens Tomas-Vorstand gelingen könnte, uns als stimmberechtigte Mitglieder unter dem Einsatz physicher Gewalt aus der Mitglieder-

---

4 Die Satzung des DVNLP sieht vor, dass Konflikte, bevor Gerichte eingeschaltet werden dürfen, zuerst im Verband versucht werden müssen geklärt zu werden. (§ 29 Abs. 4 der DVNLP-Satzung: *„Vor gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern einerseits und dem Verband andererseits oder den Organen des Verbandes ist die Schlichtungskommission anzurufen und der Schiedsspruch abzuwarten. Ein Gerichtsverfahren ohne die Einschaltung der Schlichtungskommission und einen abschließenden Schiedsspruch ist unzulässig."*)

5 Siehe *"Causa DVNLP"- Korrespondenz 05.06.2013 bis 05.05.2014* und *"Causa DVNLP"- Korrespondenz 08.05.2014 bis 31.10.2014*.

6 Siehe meine Artikel *„Das perverse Dreieck als rekursives Muster im DVNLP„*, *„Gewalt, Missbrauch, Doppelmoral und die Wiederkehr des Verdrängten im DVNLP"*, *"DVNLP von allen guten Geistern verlassen? Sollbruchstelle faschistoid-totalitäre Ausrutscher und Verlust der Selbstkontrolle"* mit dem dazu gehörigem *„Nazi-Analogien"-Gerichtsurteil*, *„Das NLP und die Verrückten. Der DVNLP korrumpiert seine Methode"*, *„My beautiful delinquent German Verband!" DVNLP vollendet Täter-Opfer-Umkehr"*, *"Täterverband DVNLP - Schweigen, Leugnen und Verdrängen"*, *„DVNLP + GNLC verstecken mutmaßlichen Sexualstraftäter"* und *„Psychiatrisierung. Nicht witzig."* Siehe auch *Grandiose Lüge - die „Abschlusserklärung" des DVNLP "Wegen welcher Verbrechen steht der DVNLP am Pranger?"*, *„DVNLP verläßt sich auf lügenden Geschäftsführer"* und *„DVNLP lügt. Chronisch"*.

7 Die Kommunikation zwischen dem Sozialpsychiatrischen Dienst Altona und dem LKA-Hamburg wurde manipuliert und hatte einen selbstimmunisierend angelegten, die Beschwerdeführerin und Thies Stahl pathologisierenden und stigmatisierenden LKA-Vermerk zur Folge, der sich im Computer-System der Behörden und der Polizei viral verbreitet hat und schließlich quasi mutiert ist - bis hin zu einer die Persönlichkeitsrechte der Beschwerdeführerin verletzenden, behördlich veranlassten und gedeckten Psychopathologisierung seitens der StA. Siehe dazu das *„Dossier Täter-Opfer-Umkehr"*.

versammlung zu entfernen, hätten wir nicht für möglich gehalten.

Ermittlungsverfahren gegen mich eingestellt

Die Konfiktpartner der Beschwerdeführerin aus meinem damaligen Masterkurs, der Kursbegleiter XY und die TeilnehmerInnen Petra P., DD, AK, DK, GA und KA hatten mich Anfang April 2014 wegen meiner nachfragenden Mails[8] an die MasterteilnehmerInnen wegen Beleidung angezeigt. Ihnen angeschlossen hatte sich SF, einer der zuhälterischen Ex-Ehemänner der Beschwerdeführerin, der mit XY - auch was dessen fragwürdige Aktivitäten im Hintergrund meines Masterkurses anging - eng kooperiert hat.

Am 16.12.2014 wurden die Ermittlungen gegen mich eingestellt, mit sehr aufschlussreichen Begründungen[9]. Diese hat der DVNLP-Vorstand ignoriert, obwohl er offensichtlich aufgrund der sehr seziellen StA-Connection seines Hilfsverbandsanwaltes Dr. G.[10] über die entsprechenden sinnvollen Argumente des einstellenden Oberstaatsanwaltes R. informiert war. Er musste sie ignorieren und unter Verschluss behalten, denn sie passten ja nicht zusammen mit dem sich vom „Dr. jur. Jens Tomas"-Vorstand *gegen mich zu eigen gemachten* Vorwurf von XY, ich hätte mir die Vorwürfe der Beschwerdeführerin *gegen ihn zu eigen gemacht*.

KF, der mit ihm zusammen angezeigte Anwalt XYs, mit dem die Verbandsanwälte Harms und Dr. G. im Hintergrund verdeckt kollaboriert haben, hatte in mehreren Anläufen Beschwerde gegen die Einstellung der Ermittlungen gegen mich eingelegt.

Auch die KF mitgeteilte Begründung des endgültigen Ablehnungsbescheides des Generalstaatsanwaltes v. S.[11] vom 22.06.2015 hat der DVNLP-Vorstand lieber für sich behalten - zu wenig passte sie wohl in sein Konzept, XY zu helfen, mich wegen Beleidung und wegen des besagten Zu-Eigen-Machens der Vorwürfe der Beschwerdeführerin zu verklagen. Über den eng mit KF kooperierenden Verbandsanwalt Harms[12] war der „Dr. jur. Jens Tomas"-Vorstand mit Sicherheit über auch über die Begründung von Generalstaatsanwaltes v. S. informiert.

Unterlassungsklage des mutmaßlichen Sexualstraftäters

Der damalige Kursassistent XY, DVNLP- und GNLC-Mitglied[13] und heutiger DVNLP-Lehrtrainer, warf mir vor, ich hätte mir die Vorwürfe der Beschwerdeführerin gegen ihn[14] zu eigen gemacht und verklagte mich am 04.09.2013 auf Unterlassung angeblich von mir gemachter Aussagen. Das Urteil vom 30.06.2017 weist die Klage in Bezug auf die Hälfte der mir von XY zu Last gelegten Aussagen zurück, untersagt mir aber, eine Aussage bezüglich bestimmter komplementärer Rollen im Kontext der machtmissbräuchlichen Beziehung von XY zur Beschwerdeführerin und eine andere bezüglich bestimmter Aktivitäten XYs gegenüber der Beschwerdeführerin und deren Kindern zu tätigen. Der Verstoß XYs gegen den §174c StGB war, als wesentlicher Kontext meiner beanstandeten Aussagen, nicht Gegenstand dieses von allen wichtigen Kontexten befreiten Verfahrens[15] - ebenfalls nicht der

---

[8] Siehe *Mails im Master-Verteiler 2013-2014*.

[9] Siehe *Einstellungsbescheid an XY via KF (16.12.2014)*, *Einstellungsbescheid an DD und KA (16.12.2014)*, *Einstellungsbescheid an P.P. (16.12.2014)*, *Einstellungsbescheid AK (16.12.2014)* und *Einstellungsbescheid an SF (16.12.2014)*,

[10] Siehe *StA informiert DVNLP-Anwalt Dr. G. (16.12.2014)*.

[11] Siehe *GStA v. S. an KF (22.06.2015)*.

[12] Siehe *DVNLP-Verbandsanwalt kollaboriert KF Dr. G. (23.09.2014)*.

[13] Siehe *„DVNLP + GNLC verstecken mutmaßlichen Sexualstraftäter"*.

[14] Berichte der Beschwerdeführerin über die Missbrauchssituation in meinem damaligen Masterkurs finden sich in *„Hintergrund der Missbrauchs-Beschwerden"* und im *„im DVNLP unterdrücken Antrag der Beschwerdeführerin an die Schlichtungskommission"*. Einen weiteren Einblick in ihre damalige Lebenssituation und in ihre Geschichte gewährt die Beschwerdeführerin durch ihre Zustimmung zu der Veröffentlichung des deutlich tätergefälligen psychiatrisches Schuldfähigkeitsgutachtens und meiner Abhandlung über dieses, *„Psychiatrisches Gutachten - ein Geschenk für das pädokriminelle Tätersystem und den DVNLP"*.

[15] Obwohl gerichtsaktenkundig bestätigt ist, dass (1.) er als Psychotherapeut(HP) mit der Beschwerdeführerin (als Coaching abgerechnete) Sitzungen gemacht hat und (2.) er an (nach Aussage seiner ihn im Rahmen ihre Kassenzulassung behandeln-

gesamte Kontext „DVNLP“, z.B. meine Aufklärungspflicht als Kursleiter des betreffenden DVNLP-zertifizierten Masters und als um Hilfe angerufene Autorität als Gründundsvorstands- und Ehrenmitglied dieses Verbandes.

Die beiden mir als Verleumdung durch Zu-Eigen-Machen fremder Vorwürfe zur Last gelegten Aussagen stammten im Wesentlichen aus meinem kollegial-freundschaftlichen, aber vor allem verbandsintern-vertraulichen Mail-Austausch mit meiner (damals noch) befreundeten Psychologen-Kollegin mit Martina Schmidt-Tanger und dem DVNLP-Vorstandsvorsitzende Dr. jur. Jens Tomas aus dem Jahre 2013[16]. In diesen Mails mit Martina Schmidt-Tanger, in ihrer Eigenschaft als von der Beschwerdeführerin um Hilfe angerufenen Senior-Mitgliedes der Aus- und Fortbildungskommission des DVNLP, und mit Dr. jur. Jens Tomas, in seiner Eigenschaft als Ermöglicher von Schlichtungsverhandlungen oder einer Mediation im Verband, ging es damals um schlimmste Missbrauchs- und Gewalterfahrungen, welche die Beschwerdeführerin mir aus ihrer Kindheit, aber auch aus meinem Masterkurs 2010/2011 in Zusammenhang mit XY und einigen in sie verwickelten Kursteilnehmern berichtet hatte. Und es ging in diesen Mails um meine und auch Martina Schmidt-Tangers emotionale Betroffenheit bezüglich dieser Berichte, schließlich waren zwei der mutmaßlich beteiligten Gewalttäter zusammen mit der Beschwerdeführerin auch Teilnehmer unserer gemeinsamen „NLP-professional“-Coaching-Ausbildung.

Diese Mails hat Martina Schmidt-Tanger, kollegialhinterhältig und vor der durch den Vorstand getäuschten DVNLP-Öffentlichkeit verheimlicht, dem mutmaßlichen Sexualstraftäter XY überlassen, damit der sie vor Gericht gegen mich (ich hätte mir deren Vorwürfe gegen ihn zu eigen gemacht) und dadurch eben auch gegen die Beschwerdeführerin einsetzen konnte. Aus Gründen, die mir bekannt sind, war es Martina Schmidt-Tanger extrem wichtig, die Beschwerdeführerin und mich im DVNLP in Bezug auf das Thema Missbrauch zum Schweigen zu bringen, dass sie es in Kauf nahm, dass dieses nur dadurch möglich war, XY im Kontext seines Verleumdungsverfahrens gegen mich darin zu unterstützen, die Beschwerdeführerin als unglaubwürdig und psychisch krank darzustellen. Große Skrupel wird Martina Schmidt-Tanger keine mehr gehabt haben, hatte sie doch ihre „NLP-professional“-Ausbildungsteilnehmerin, die Beschwerdeführerin, vorher selbst schon im Kontext von deren gegen ihre sie selbst und ihren beiden „NLP-professional“-Kollegen SM und Dr. jur. Jens Tomas erhobenen Vorwürfen verbandsöffentlich als psychisch gestört diffamiert.

Staatsanwaltschaft./.Beschwerdeführerin

Am 14.11.2017 fand im Amtsgericht Altona eine Verhandlung im Strafverfahren Staatsanwaltschaft./.Beschwerdeführerin wegen übler Nachrede gegen XY statt. Anwesend waren neben der Richterin, der Staatsanwältin und der angeklagten Beschwerdeführerin nur deren Anwalt, die Protokollführerin, die psychiatrische Sachverständige Dr. Q.-S.[17] und ich als einziger Zuschauer.

In dieser Verhandlung wurde die Beschwerdeführerin in Bezug auf eine gemeinschaftliche Vergewaltigung durch XY und einen ihrer Ex-Ehemänner befragt. Während sie die entsprechende Szene - was ihr zunächst schwer gelang, weil im Zustand deren Wiedererlebens ihre Stimme beinahe versagte - dann doch schilderte, hatte ich den Eindruck, als entstünde diese Szene nicht nur für mich, sondern auch für die anderen Anwesenden lebendig vor unseren Augen und Ohren, mitten im Gerichtsraum. Ich sah, dass die ältere und eben wohl auch erfahrene Staatsanwältin, die vorher eher streng urteilend und etwas blass-verhärtet auf die Beschwerdeführerin geschaut hatte, diese während der ingesamt nur kurzen, aber eindrücklich-bewegenden Schilderung des Geschehenen zunehmend versöhnlicher anschaute. Alle drei wirkten sehr betroffen und es schien, als würden sie mit den Tränen kämpfen -

---

den Psychotherapeutin Cora Besser-Siegmund) der missbräuchlichen Beziehung zu seiner Klientin, der Beschwerdeführerin, dekompensiert ist.

[16] Siehe *"Causa DVNLP"- Korrespondenz 05.06.2013 bis 05.05.2014* und *"Causa DVNLP"- Korrespondenz 08.05.2014 bis 31.10.2014*.

[17] Die Anonymisierung ihrer Namens entspricht der, die ich in meiner kommunikationstheoretischen und hynosesprachlichen Analyse *„Psychiatrisches Gutachten - ein Geschenk für das pädokriminelle Tätersystem und den DVNLP“* verwendet habe.

wie auch ich, obwohl ich doch schon viele Gewalt-Szenen, an denen XY und andere ihrer Täter beteiligt waren, aus ihren umfangreichen Aufarbeitungstexten kannte.

Die Schilderung der Beschwerdeführerin schien sowohl für die Staatsanwältin, als auch für die Richterin glaubhaft gewesen zu sein: Unmittelbar im Anschluss an ihre Aussage schlug die Richterin vor, sich mit der Staatsanwältin und dem Anwalt der Beschwerdeführerin zur Beratung zurückzuziehen - mit dem Ergebnis, dass das Gericht noch in dieser Verhandlung das Verfahren mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und der Beschwerdeführerin nach § 153 StPO (Geringfügigkeit der Schuld) einstellte.[18]

Was als geringfügige Schuld angesehen wurde, hat das Gericht in seinem Dreizeiler-Beschluss nicht benannt. Aus meiner Sicht macht es Sinn, davon auszugehen, dass es die von mir mitzuverantwortende Veröffentlichung unser damals 130-seitigen Korrespondenz mit dem Vorstand des DVNLP war. Diese hatte die Beschwerdeführerin im Sommer 2014 in ihrem Blog öffentlich zugänglich gemacht, nachdem sie vom Vorstand mit satzungs- und rechtswidrigen Mitteln aus einer DVNLP-Veranstaltung und einem mit ihr, mir und dem Vorstand zusammen geplanten Krisengespräch ausgegrenzt worden war. Diese Dokumentation enthielt damals neben ihrer Beschwerde gegen XY auch ihren entsprechenden Antrag an die DVNLP-Schlichtungskommission, leider nicht anonymisiert[19]. Diese Veröffentlichung ist als Notwehrhandlung eines per Täter-Opfer-Umkehr entrechteten und ausgegrenzten Menschen mehr als verständlich, stellt aber gleichzeitig, wie das sowohl die Beschwerdeführerin als auch ich anerkennen, eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte des von ihr angezeigten XY und der anderen, in einem ihrer Schreiben an den Vorstand irrtümlich nicht geschwärzten Namen von ebenfalls von ihr angezeigten DVNLP-Lehrtrainern dar.

Dass die Beschwerdeführerin es als ihre Pflicht angesehen hatte, die Verfehlungen XYs dem DVNLP, der Heilpraktikerbehörde und seinem Arbeitgeber[20] zur Kenntnis zu bringen, hat sie dem Gericht überzeugend deutlich machen können. Sie wollte verhindern, dass es noch weitere Opfer des Beraters, Coaches und Psychotherapeuten XY geben würde. Ob die Richterin und die Staatsanwältin vielleicht auch diese Entscheidung der Beschwerdeführerin als „geringe Schuld“ gewertet haben, wurde nicht überliefert.

In diesem Verfahren war der Psychiaterin Dr. Q.-S. ein Schuldfähigkeitsgutachten in Auftrag gegeben und von ihr auch vorgelegt worden. Dieses toxische, weil ganz offensichtlich tätergefällige Gutachten liegt nun, nach der Einstellung des Verfahrens, (hoffentlich) sicher verwahrt im Keller des Gerichtes. Da die Täter innerhalb und außerhalb des DVNLP wohl nichts unversucht lassen werden, dieses „Gutachten“ illegal gegen die Beschwerdeführerin und mich einzusetzen[21], haben wir uns entschieden, eine ausführliche kommunikationstheoretische und hypnosesprachliche Analyse dieser Sammlung psychiatrischer Stilblüten für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen[22]. Diese Abhandlung zeigt, wie leicht man auch heute Opfer eines Psychiatrisierungsanschlages werden kann.[23]

---

[18] Siehe *Beschluss AG-Altona (17.11.2017)*.

[19] Link: *Antrag Beschwerdeführerin an die Schlichtungskommission*. Siehe auch: *Antrag Stahl an Schlichtungskommission*, *2. MV-Antrag der Beschwerdeführerin*, *„1. Unterdrückter Antrag (Stahl) für die DVNLP-Mitgliederversammlung 2014“*, *2. MV-Antrag Stahl, MV-Anträge Stahl #3 bis #5.* und *MV-Anträge sechs weiterer Verbandsmitglieder*.

[20] Die Beschwerdeführerin und ich hätten, vermittelt über seinen ehemaligen Chef, Kenntnis von unsauberen Praktiken im Kontext von Coachings und Suchtberatungen gehabt, die XY in der betreffenden großen Hamburger Firma als Personaler u.a. angeblich durchführte. Seine Verfehlungen als Coach und Psychotherapeut wären der Beschwerdeführerin aus eigener schmerzhafter Erfahrung bekannt.

[21] KF, der als Mittäter angezeigte Anwalt XYs, hat schon zwei Anläufe unternommen, um, entgegen der Anordnung des Gerichtes, per Akteneinsicht an dieses Gutachten zu kommen.

[22] Siehe *“Psychiatrisches Gutachten - ein Geschenk für das pädokriminelle Tätersystem und den DVNLP“* — Das Original-Gutachten hätten die Täter gar nicht gebraucht, denn die wenigen brüchigen Argumente der extrem kurzgehaltenen Diagnose-Begründung finden sich, sehr genau zitiert, allesamt in dieser Analyse. Außerdem haben die Beschwerdeführerin und ich uns dann entschieden, die Psychiatrisierungsattacke insgesamt öffentlich zu machen, auch das im Wsentlichen auf der manipulierten Behördenakte beruhende, deutlich tätergefällige psychiatrische Schuldfähigkeitsgutachten.

[23] Vergl. dazu auch: *„Heilige Kuh“ - Psychiaterin vor Gericht unter Artenschutz*.

Urteile gegen den DVNLP

Drei Urteile[24] machen die Satzungs- und Rechtsbrüche des DVNLP deutlich:

1. Das Landgericht Berlin kommt in seinem Beschluss vom 01.07.215 bezüglich der Kosten des Rechtsstreits „Stahl./.DVNLP“ zu diesen Einschätzungen: *“Zunächst hatte der Kläger - entgegen der Auffassung des Beklagten - die Schlichtungskommission angerufen.... Das Schlichtungsverfahren ist dann ... bis zu den übereinstimmenden Erledigungserklärungen der Parteien nicht beendet...“*, *„...ist die Berufung des Beklagten* [gemeint ist der DVNLP] *hierauf im vorliegenden Fall gemäß § 242 BGB treuwidrig gewesen, weil er die Durchführung des Schlichtungsverfahrens verhindert hat“*, *„...angesichts der Tatsache, dass die nach der Satzung einzuberufende Schlichtungskommission den Ausschlussbeschluss vom 24. Oktober 2014 nicht bestätigt hatte, dauerten die Mitgliedschaftsrechte des Klägers im Beklagten bis zu dessen freiwilligem Austritt fort“* und schließlich“*... angesichts der Tatsache, dass der Anfechtung des Ausschlussbeschlusses, da die Satzung des Beklagten nichts anderes vorsieht, aufschiebende Wirkung zukam, sind auch die auf der Mitgliederversammlung des Beklagten am 31. Oktober 2015 gefassten Beschlüsse bereits aus formellen Gründen unwirksam, weil dem Kläger aufgrund des zuvor ausgesprochenen Ausschlusses die Beteiligung an der Mitwirkung dieser Beschlüsse versagt wurde.“*[25]
2. Eine einstweilige Verfügung des DVNLP gegen mich wurde am 09.03.2017 vom Landgericht Hamburg aufgehoben. Ich darf sehr wohl den wahren, tatsächlich gegebenen Sachverhalt benennen: *„Der DVNLP-Vorstand hat die 2014er-Mitgliederversammlung manipuliert und getäuscht!“*[26]
3. Das Landgericht Hamburg urteilte am 24.02.2017: Alle elf in meinem Artikel *„DVNLP von allen guten Geistern verlassen? Sollbruchstelle faschistoid-totalitäre Ausrutscher und Verlust der Selbstkontrolle“* zur Beschreibung des verbrecherisch zu nennenden Vorgehens des Vorstandes verwendeten Analogien aus der Zeit des Nationalsozialismus (Nazi-Vergleiche) sind berechtigte Meinungsäußerungen.[27]

Dienstaufsichtsbeschwerde

Mit Hilfe einer von meinem und vom Anwalt der Beschwerdeführerin eingereichten Dienstaufsichtsbeschwerde sollte die rechtswidrige Manipulation der Behördenkommunikation zwischen dem Sozialpsychiatrischen Dienst Altona und dem LKA und der aus ihr folgenden Kette von LKA-, Polizeidienststellen- und StA-Vermerken[28] aufgeklärt werden, in denen die Beschwerdeführerin und auch ich zunehmend pathologisiert wurden.

Der Leiter des LKA 42, Herr B., hatte meinem Anwalt am 16.02.2017 nämlich schriftlich mitgeteilt: *„Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Beschwerde ihres Petenten zumindest teilweise begründet sein könnte.... Bezüglich einer Bewertung möglicher gesundheitlicher Einschränkungen der Frau ...* [Beschwerdeführerin] *gibt es keine Zweifel daran, dass dahingehend Schriftwechsel und Telefonate zwischen dem ermittelnden Beamten und dem sozialpsychiatrischen Dienst (SpD) stattgefunden haben.* ***Die Einschätzung*** [es geht hier um den manipulierten Vermerk vom 24.01.2014[29]]*stützten sich aber scheinbar ausschließlich auf die telefonisch abgegebene Bewertung des SpD, eine weitere Prüfung ist nicht aktenkundig.* ***Dies dürfte für eine verbindliche Bewertung sicher nicht ausreichend gewesen sein,*** *auch wenn* ***die weiteren Maßnahmen alle mit der Dienststellenleitung sowie der Staatsanwaltschaft abgestimmt waren und die Einschätzung dort übernommen wurde*** [fett von mir].“

Diese Stimme wurde anscheinend nicht gehört im Kreise der Entscheider in der Justizbehörde: Das LKA hat die vielen psychopathologisierenden Vermerke in seiner Akte nicht korrigiert und ebenfalls nicht die im gleichen Schreiben seines Leiters vom 16.02.2017 geäußerte, in der LKA-Akte kursierende falsche Annahme, die Beschwerdeführerin wäre

---

[24] Links: Das *„Urteil zur Manipulation und Täuschung der 2014er-Mitgliederversammlung“*, das *“bahnbrechende Urteil zu den Nazi-Analogien“* in meinem Artikel *“DVNLP von allen guten Geistern verlassen? Sollbruchstelle faschistoid-totalitäre Ausrutscher und Verlust der Selbstkontrolle“*.

[25] Siehe die *Ausführungen des Landgerichtes Berlin im Kostenfestsetzungsbeschluss*.

[26] Siehe *Urteil – Einstweilige Verfügung MV*.

[27] Siehe das *„Nazi-Analogien“-Gerichtsurteil*.

[28] Link: *„Dossier Täter-Opfer-Umkehr“*.

[29] Siehe unter diesem Datum im *„Dossier Täter-Opfer-Umkehr“*.

nicht zur Vernehmung bereit, obwohl die Korrespondenz ihres Anwaltes mit der StA[30] das Gegenteil belegt.

Einigermaßen fassungslos macht das diesen ganzen Vorgang abschließende Schreiben der „Erste Oberstaatsanwältin O.“, in dem die an den Fall Gustl Mollath erinnernden behördlichen Willkürakte der Psychiatrisierungen im LKA und in der Staatsanwaltschaft als *„nicht zu beanstanden“* gutgeheißen werden.[31]

Unterlassungsklage gegen Psychiaterin

Das in dem am 14.11.2017 eingestellte Verfahren Staatsanwaltschaft./.Beschwerdeführerin von Frau Dr. Q.-S. vorgelegte psychiatrische Gutachten[32] enthielt in den ersten beiden, noch in der Gerichtsakte verbliebenen Versionen eine unzulässige Ferndiagnose bezüglich meiner Person. Da die Tätergruppe über den auch angezeigten Anwalt von XY es schon, gerichtsaktenkundig belegt, versucht hat, an das im Keller des Amtsgerichtes Altona weggeschlossene Gutachten heranzukommen, habe ich von Frau Dr. Q.-S. eine Unterlassungserklärung verlangt, die unzulässige Diagnostizierung meiner Person (die sie nach einer Intervention meines Anwaltes aus der endgültigen Version ihres Gutachten gestrichen hatte) nie und nirgends zu wiederholen. Sie wollte eine solche Erklärung nicht abgeben und ich habe sie auf eine entsprechende Unterlassung verklagt.

Am 25.05.2018 fand im LG Hamburg die Verhandlung statt. Die vorsitzende Richterin machte deutlich, dass die Kammer geneigt sein würde, Frau Dr. Q.-S. das ihr als psychiatrische Sachverständige gesetzlich garantierte „Äußerungsprivileg“ in vollem Umfange zuzugestehen - trotz der ihr von meiner Seite vorgehaltenen groben und eigentlich verbrecherisch zu nennenden gutachterlichen Verfehlungen - wie fehlender gerichtlicher Begutachtungsauftrag bezüglich meiner Person, ärztliche Schweigepflichtverletzung bezüglich einer über meine Person -falsch!- gestellter Diagnose, Diagnosestellung ohne Untersuchung, d.h. Ferndiagnose, Ignorieren einer nicht abgeschlossenen Dienstaufsichtsbeschwerde in den Behörden LKA und StA bezüglich einer ihr von der Beschwerdeführerin und mir nachgewiesenen Manipulation der Akten die Beschwerdeführerin und auch mich betreffend, fahrlässiger Umgang mit einer ihr nachgewiesen unvollständigen und manipulierten Aktenlage.

Die Richterin empfahl mir, nonverbal-augenzwinkernd, das zu erwartende Urteil zu meinen Ungunsten anzunehmen und damit dann zum Bundesgerichtshof nach Karlsruhe zu gehen - ganz glücklich war sie offensichtlich mit der momentanen Praxis der Rechtsprechung selbst nicht.

Da ich aber schon in meiner Auseinandersetzung mit den Tätern innerhalb und außerhalb des DVN-LP genug Geld für Anwälte und Gerichte ausgeben hatte, habe ich die Empfehlung der Richterin angenommen, meine Klage zurückzuziehen. Sie willigte ein, ins Protokoll aufzunehmen, dass es sich um eine unzulässige “Ferndiagnose" gehandelt hat, die Frau Dr. Q.-S. in den beiden ersten Versionen ihres Schuldfähigkeitsgutachten über die Beschwerdeführerin - mal so nebenbei und unter voller Namensnennung - bezüglich meiner Person mit erstellt hatte. Die Richterin war ebenfalls bereit, ins Protokoll aufzunehmen, dass ich explizit darauf hinweise, dass Ferndiagnosen gefährlich sind, wie man am Fall Gustl Mollath sehen kann, der nach einer solchen für sieben Jahre in der Psychiatrie weggesperrt wurde. Siehe dazu meinen Artikel *„Heilige Kuh‘ - Psychiaterin vor Gericht unter Artenschutz“*. [33]

---

[30] Siehe unter dem 19.05.2014 im *„Dossier Täter-Opfer-Umkehr“*.

[31] Siehe unter dem 28.08.2018 im *„Dossier Täter-Opfer-Umkehr“*.

[32] Link: Das *psychiatrische Schuldfähigkeitsgutachten*

[33] Link: *„Heilige Kuh“ - Psychiaterin vor Gericht unter Artenschutz*.